

## Satzung der Treuhandstiftung „Stiftung Grüne Tatze“

### § 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Grüne Tatze“.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Naturstiftung David und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Verwaltung erfolgt im Rahmen eines gesondert vereinbarten Treuhandvertrages.
- (3) Der Stifter, Udo Bennink, höchstpersönlich und ohne, dass dieses Recht auf seine Erben übergeht, behält sich vor, die „Stiftung Grüne Tatze“ zu einem späteren Zeitpunkt in eine rechtsfähige, selbständige Stiftung umzuwandeln.

### § 2 – Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung des Natur- und Artenschutzes in Thüringen, Deutschland und in Europa.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - Förderung des Erwerbs von Wald- und Naturschutzflächen, um diese dauerhaft besonders ökologisch zu bewirtschaften oder sie kurz- bis mittelfristig aus der Nutzung zu nehmen und als forstlich ungenutzte Wildnisgebiete zu entwickeln.
  - Förderung der mit dem Erwerb der aus der Nutzung gehenden Wald- und Naturschutzflächen verbundenen Folgekosten.
  - Förderung der modellhaften und besonders naturnahen Bewirtschaftung von Wald- und Naturschutzflächen.
  - Förderung traditioneller Waldnutzungsformen (Mittel- und Niederwälder).
  - Förderung konkreter Natur- und Artenschutzprojekten in Wäldern.
  - Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung des Natur- und Artenschutzes für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Stiftungszwecks in einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro ausgestattet (Stiftungsvermögen).
- (2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Naturstiftung David als Treuhänderin zu verwalten. Die Anlage des Stiftungskapitals soll den Nachhaltigkeitsaspekt berücksichtigen. Die Kapitalanlage erfolgt nach den Anlagerichtlinien der Naturstiftung David. Alternativ können zwischen der Naturstiftung David und dem Stifter Udo Bennink spezielle Anlagerichtlinien vereinbart und umgesetzt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Bis zu 50 Prozent des Stiftungskapitals können für die Zweckverwirklichung „Erwerb von dauerhaft ökologisch zu bewirtschaftenden Waldflächen“ direkt verwendet werden.

## **§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 – Gremium der Stiftung**

- (1) Gremium der Stiftung ist das Präsidium der Naturstiftung David.
- (2) Das Präsidium der Naturstiftung David beschließt auf Vorschlag und mit Zustimmung des Stifters höchstpersönlich und ohne dass dieses Recht auf seine Erben übergeht über die Verwendung der Stiftungsmittel. Hierzu unterbreitet die Naturstiftung David dem Stifter rechtzeitig vor den Präsidiumssitzungen entsprechende Vorschläge.

## **§ 7 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen der „Stiftung Grüne Tatze“ können der Stifter Herr Udo Bennink höchstpersönlich und ohne, dass dieses Recht auf seine Erben übergeht und die Naturstiftung David einstimmig beschließen. Nach dem Tode des Stifters sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes zu liegen.
- (2) Das Präsidium der Naturstiftung David kann die Auflösung der „Stiftung Grüne Tatze“ beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung erforderlich.

## **§ 8 – Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung**

Die Naturstiftung David kann die „Stiftung Grüne Tatze“ nach pflichtgemäßem Ermessen in eine rechtsfähige Stiftung umwandeln. Auf Einzelanweisung des Stifters Udo Bennink hat die Naturstiftung David die Umwandlung nach den Vorstellungen des Stifters Herrn Udo Bennink durchzuführen.

## **§ 9 – Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung Grüne Tatze“ an die Naturstiftung David, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 – Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Erfurt am 25. November 2014